



Reglement

**über die Organisation
und Durchführung der Kontrolle
von Feuerungsanlagen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zuständigkeit.....	3
§ 3	Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW.....	3
§ 4	Organisation, Aufsicht.....	3
§ 5	Aufgaben der Feuerungskontrolleure.....	3
§ 6	Kontrollheft.....	4
§ 7	Gebühren.....	4
§ 8	Sanierungsverfügungen.....	4
§ 9	Rechnungsstellung, Zahlungsfristen.....	4
§ 10	Inkrafttreten.....	4

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Der Verwaltungsrat der EWD beschliesst gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- die eidgenössische Luftreinhalteverordnung (LRV)
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn
- der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn
- die Statuten der EWD

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen bei Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

² Vorbehalten bleiben in jedem Fall zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit im Kanton Solothurn obliegt dem Amt für Umwelt. Diese Behörde veröffentlicht eine Liste mit den im Kanton Solothurn zugelassenen Fachpersonen (Feuerungskontrolleuren).

² Die EWD ist, bei einem Auftragsverhältnis, für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen zuständig.

§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

¹ Für den Vollzug gilt der Vollzugsleitfaden „Feuerungskontrolle für Öl- und Gasfeuerungen des Kanton Solothurn.“

² Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

§ 4 Organisation, Aufsicht

¹ Die EWD organisiert die Feuerungskontrollen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

² Der Geschäftsführer der EWD übt die Aufsicht über den Vollzug der Feuerungskontrolle aus.

§ 5 Aufgaben der Feuerungskontrolleure

¹ Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen. Das Arbeitsgebiet umfasst die Gemeinde Derendingen inklusive Versorgungsgebiet EWD und die nähere Umgebung.

² Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
- b) Jährliche Eichung und Service der Messgeräte;
- c) Periodische, Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- d) Ankündigung der Feuerungskontrolle in geeigneter Form;
- e) Bearbeitung von Reklamationen ausserhalb des vorgeschriebenen Turnus;
- f) Verrechnung der Gebühren;
- g) Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe.

³ Die Feuerungskontrolleure sind verpflichtet, die zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche Aus- und Weiterbildung zu absolvieren.

§ 6 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 7 Gebühren

¹ Die EWD erhebt bei den Hauseigentümern Gebühren für die durch den Feuerungskontrolleur vorgenommen gesetzlichen Kontrollen.

² Die Gebührenerträge sollen die Kosten für die Durchführung der Kontrolle der Öl- und Gasheizungen und die damit verbundenen administrativen Tätigkeiten decken. Einzubeziehen ist die Abgabe an den Kanton für den Aufwand der kantonalen Behörden für die Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure gemäss § 106 Absatz 4 Bst. c des kantonalen Gebührentarifs (BGS 615.11).

³ Der Verwaltungsrat der EWD legt die Gebührensätze für die Erst-, Abnahme-, Nach- sowie die periodischen Kontrollen in einem Tarif fest.

§ 8 Sanierungsverfügungen

¹ Der Erlass von Sanierungsverfügungen erfolgt durch das Amt für Umwelt.

§ 9 Rechnungstellung, Zahlungsfristen

¹ Die Rechnungen für die Kontrollgebühren werden als Gebührenverfügungen ausgestellt, Sie sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

² Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche, gebührenpflichtige Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen.

³ Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge (inklusive Mahngebühren und Inkassokosten) nicht bezahlt und ist die Gebührenverfügung rechtskräftig geworden, so können sie zuzüglich Verzugszinsen auf dem Betreibungsweg eingefordert werden.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

² Es findet Anwendung auf alle Kontrollen, die nach dem 1. Juli 2024 vorgenommen werden.

Genehmigt vom EWD-Verwaltungsrat am 03. April 2024

Derendingen, 03. April 2024

Verwaltungsratspräsident

Michael Käsermann

Vizepräsident des Verwaltungsrats

Rolf Stettler